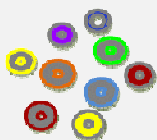


Lahn-Dill-Kreis | 21.09.2017

Die Auflösung des eingetragenen Vereins



Dr. Frank Weller
Rechtsanwalt und Mediator

Europäisches Institut für das Ehrenamt Dr. Weller

www.ehrenamt-europa.eu

Ihr Referent



- Dr. Frank Weller
 - Rechtsanwalt + Mediator in Hohenahr
 - Recht der Non-Profit-Organisationen
 - Ehrenamt und Freiwillige
 - Datenschutz
 - Internet und Social Media
 - Vorsitzender Landesausschuss Recht, Steuern, Versicherungen Landessportbund Hessen e.V.
 - Vereins(Vorstands)mitglied

→ www.weller-hilft.de

www.ehrenamt-europa.eu

Vor dem Auflösungsbeschluss

- Blick in die Satzung:
 - an wen geht das verbleibende Vermögen (sog. Anfallberechtigter)?
 - ggf. Satzungsänderung
 - aktuelle Mustersatzung des Finanzamtes beachten: konkrete Benennung des Anfallberechtigten
 - ggf. Anfrage bei Finanzamt, ob (ältere) Satzungsbestimmung akzeptiert wird

Beschluss

- Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung
 - TOP konkret formulieren, z.B. „Beschluss über Auflösung des Vereins“
 - notwendige Mehrheit gemäß Satzung oder § 41 BGB (3/4 der abgegebenen Stimmen) beachten

Bekanntmachung

- Eintragung der Auflösungsbeschlusses ins Vereinsregister + öffentliche Bekanntmachung
 - Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche
 - bekannte Gläubiger durch besondere Mitteilung aufzufordern

Liquidation (1)

- Einziehung von Forderungen, Bezahlung von Schulden

§ 49 - Aufgaben der Liquidatoren

- (1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. ...
- (2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

Liquidation (2)

- Liquidation durch Vertretungsvorstand (§ 26 BGB); zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden (Wahl gemäß Satzung)
 - gemeinschaftliche Vertretung, einstimmige Beschlussfassung
 - Satzung kann anderes bestimmen
- Restvermögen erst nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der Auflösung an den Anfallberechtigten zahlen (Sperrfrist)
- Haftung der Liquidatoren

Liquidation (3)

- ausnahmsweise: eventuell Abkürzung der Liquidation möglich (nur nach Absprache mit Amtsgericht; z.B. Austritt aller Mitglieder; kein Vermögen)
- Löschung des Vereins aus Vereinsregister

Weitere Infos

- www.weller-hilft.de
 - jeweils **Forum Ehrenamt**
 - ... **dort Magazin** /...
- Infos zu(m)
 - Vereins- + Freiwilligenrecht
 - Datenschutz + Telemediengesetz
 - Fundraising
 - Fördermittel u.v.m.

www.ehrenamt-europa.eu

Herzlichen Dank!

**THE
END!**



- Europäisches Institut für das Ehrenamt
Inhaber: Dr. Frank Weller
www.ehrenamt-europa.eu

- Rechtsanwalt | Mediator Dr. Weller
www.weller-hilft.de
- Ser-Ve Organisationsberatung
Inhaberin: Karin Buchner
www.ser-ve.de

www.ehrenamt-europa.eu